

**Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes
zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG)**

Im Vorgriff auf meine mündlichen Ausführungen nehme ich zu dem vorliegenden Regierungsentwurf zur Neuregelung des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) wie folgt Stellung:

I. Bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs ist zunächst zwischen der Art der Berechnung des Ehezeitanteils der zu berücksichtigenden Anrechte und der Art des Ausgleichs dieser Anrechte zu unterscheiden.

1. Die Art der Berechnung des Ehezeitanteils der einzelnen Anrechte unterscheidet sich bei der Neuregelung wesentlich vom derzeitigen Recht.

Nach dem derzeit geltenden Recht errechnet sich der Ehezeitanteil der beim Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden Anrechte in Abhängigkeit der Versorgungsträger, die für das einzelne Anrecht maßgebend sind (Vorschriften zur Berechnung des Ehezeitanteils einer beamtenrechtlichen Versorgung, einer gesetzlichen Rente, einer betrieblichen Versorgung und einer privaten Rente).

Nach neuem Recht werden hingegen entsprechend der bisherigen Regelung des § 1587 a Abs. 2 Nr. 4 BGB diejenigen Anrechte zusammengefasst, denen die gleichen oder ähnliche versicherungstechnischen Rechnungsgrundlagen zugrunde liegen. Diese Änderungen sind dringend erforderlich, weil bspw. die betriebliche Altersversorgung inzwischen zahllose unterschiedliche Versorgungsregelungen kennt, die eine einheitliche Bestimmung zur Berechnung des Ehezeitanteils ehezeitlicher betrieblicher Anrechte ausschließen.

2. Hinsichtlich der Art der Durchführung des Versorgungsausgleichs ist grundsätzlich zwischen dem sogenannten Einmalausgleich und dem sogenannten Einzelausgleich (auch Hin- und Her-Ausgleich genannt).

Bei der Durchführung des Einmalausgleichs wird vergleichsweise zum Zugewinnausgleich die Summe aller ehezeitlichen Anrechte des einen Ehegatten mit der Summe aller ehezeitlichen Anrechte des anderen Ehegatten verrechnet. Die Hälfte der Wertdifferenz zwischen den beiderseitigen summierten Anrechten wird ausgeglichen.

Der Einmalausgleich bedingt die Vergleichbarmachung unterschiedlicher Anrechte. Bspw. ist der Nominalbetrag einer Anwartschaft auf eine reine Invaliditätsrente in Höhe von EUR 100,-- nicht mit dem Nominalbetrag einer Anwartschaft auf eine Rente wegen Alters und Invalidität in gleicher Höhe vergleichbar. Eine solche Vergleichbarmachung ist hinsichtlich eines endgültigen Werts sowohl entsprechend der bisherigen Regelung als auch nach den Modellen Bergner und Häussermann ausgeschlossen, weil hierfür sowohl die Höhe der nahezeitlichen Dynamik als auch der Zeitpunkt des Rentenbeginns festzustellen ist, was erkennbar kaum in Betracht kommt.

Beim sogenannten Hin- und Her-Ausgleich werden alle in der Ehezeit erworbenen Anrechte, die nicht direkt miteinander vergleichbar sind, einzeln ausgeglichen. Jeder Ehegatte erhält genau den hälftigen Wert des jeweiligen ehezeitlichen Anrechts des anderen Ehegatten.

Die Regelungen des Hin- und Her-Ausgleichs entsprechend dem Regierungsentwurf des VAstrRefG führen zu nachvollziehbaren Ergebnissen, sie sind allen anderen denkbaren Regelungen, insbesondere den Regelungen des Einmalausgleichs vorzuziehen.

3. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Grundkonzeption des Regierungsentwurfs voll inhaltlich zuzustimmen ist.

- II. Aus meiner Sicht besteht hinsichtlich der Berechnungsvorschriften des VAStRefG in zweierlei Hinsicht Änderungsbedarf:
1. Nach § 5 Abs. 3 VAStRefG hat der jeweilige Versorgungsträger dem Familiengericht eine dem ehezeitlichen Rentenbetrag entsprechenden korrespondierenden Kapitalwert mitzuteilen. Dieser korrespondierende Kapitalwert, der entweder die Grundlage für die Vereinbarung der Eheleute sein soll, oder der dem Familiengericht für die erforderliche Prüfung der Härterege- lungen oder der Geringfügigkeit zur Verfügung zu stellen ist, errechnet sich gem. § 47 VAStRefG:
 - a) Entweder nach dem Einzahlungsbetrag der zur Begründung der Anrechte erfor- derlich ist, oder
 - b) entsprechend dem gem. § 187 SGB VI zu ermittelnden Zahlungsbetrag bei An- rechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, oder
 - c) gemäß dem Übertragungswert gem. § 4 Abs. 5 BetrAVG bei Anrechten aus der betrieblichen Altersversorgung, oder
 - d) nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik wenn die vorste- henden Berechnungsvorschriften nicht zur Anwendung kommen.

Das Ergebnis der unterschiedlichen Bestimmungen zur Ermittlung des korres- pondierenden Kapitalwerts entspricht den bisherigen Regelungen zur Ver- gleichbarmachung unterschiedlicher Versorgungen gem. § 1587 a Abs. 3 BGB in Verbindung mit den Tabellen der Barwertverordnung was anhand des fol- genden Beispiels erkennbar ist:

Art der Versorgung des Ehemanns	:	betriebliche Unternehmerversorgung
Versicherungstechnisches Alter des Ehemanns	:	40 Jahre
Korrespondierender Kapitalwert	:	EUR 100.000,--
Art der Bestimmung des korrespondierenden Kapitalwerts	:	versicherungsmathematische Bewertung
Rechnungszins	:	4,5 %
Angenommene Dynamik	:	1,3 % p.a.
Ersatzzins	:	3,2 %
Rentenbeginn (z)	:	65. Lebensjahr
Dem korrespondierenden Kapitalwert entsprechende Monatsrente	:	EUR 100.000,-- : 6,984 : 12 : EUR 1.193,20
Art der Versorgung der Ehefrau	:	Anwartschaft auf eine gesetzliche Rente

Korrespondierender Kapitalwert : gleichfalls EUR 100.000,--

Entsprechende gesetzliche Rente
gem. § 187 SGB VI : EUR 100.000,-- :
EUR 5.986,7160 = 16,7036 EP
x EUR 26,56

: EUR 443,65

Dem Barwert von EUR 100.000,-- entspricht im vorliegenden Fall je nach Anwendung der Berechnungsvorschrift des § 47 Abs. 1 bzw. des Abs. 4 VAStRefG eine entsprechende Rente von EUR 1.193,20 bzw. EUR 443,65. Umgekehrt entspricht der Rente des Ehemanns in Höhe von EUR 1.193,20 ebenso ein Kapitalwert von EUR 1.000.000,-- wie der Rente der Ehefrau in Höhe von EUR 443,65.

Die Berechnung des gleichen Kapitalbetrags für völlig unterschiedliche Rentenbeträge dürfte den Parteien ebenso wenig zu vermitteln sein wie ein Ausgleich nach derzeitigem Recht bei der eine betriebliche Versorgung in Höhe von ehezeitlich EUR 100,-- bei einem Alter von 45 Jahren zu einem Ausgleichswert von EUR 23,56 (anstelle EUR 100,-- : 2 = EUR 50,--) führt.

Bei der Herbstveranstaltung des Darmstädter Kreises, bei der maßgebende Vertreter der betrieblichen Altersversorgung, Fachanwälte und versicherungsmathematische Sachverständige den Gesetzentwurf der Bundesregierung im wesentlichen absolut positiv bewertet haben, war die Mehrheit der Auffassung, dass von der Bestimmung eines korrespondierenden Kapitalwerts in der vorliegenden Form abgesehen werden sollte.

Dem sollte nach meiner Auffassung dadurch gefolgt werden, dass die Regelungen zur Anwendung des korrespondierenden Kapitalwerts geändert werden. Es gibt nach meiner Auffassung drei Möglichkeiten:

- a) Die Bestimmung des § 47 VAStrRefG zur Berechnung eines korrespondierenden Kapitalwerts entfällt ebenso wie die Regelung des § 18 Abs. 1 VAStrRefG ersatzlos.
- b) Die Bestimmung des § 18 Abs. 1 VAStrRefG entfällt. § 47 VAStrRefG wird durch einen zusätzlichen Abs. 5 VAStrRefG dahingehend ergänzt, dass ein nach unterschiedlichen Bewertungsbestimmungen ermittelter Kapitalwert der Versorgungen der Eheleute für eine Vereinbarung nicht heranzuziehen ist.
- c) Die Bestimmung des § 47 VAStrRefG wird um einen Absatz 5 mit folgendem Text ergänzt:

Der korrespondierende Kapitalwert der Eheleute ist gleichartig, wenn er nach der gleichen Berechnungsregelung ermittelt wird.

Diese zusätzliche Regelung hat zur Folge, dass:

- aa) Die Regelung des § 6 VAStrRefG durch einen zusätzlichen Absatz mit folgendem Text ergänzt wird: Ein Kapitalwert der auszugleichenden Anrechte der Eheleute kann einer Vereinbarung nur dann zugrunde gelegt werden, wenn er gem. § 47 Abs. 5 VAStrRefG gleichartig ist.
- bb) In der Bestimmung des § 18 Abs. 1 VAStrRefG der Begriff „Kapitalwert“ durch den Begriff „gleichartiger Kapitalwert“ ersetzt wird.

2. Nach § 51 Abs. 3 VAStrRefG kann die zu Ungunsten eines Ehegatten durchgeführte Vergleichbarmachung von Anrechten mit Hilfe der Barwertverordnung dadurch geheilt werden, dass bei einem im Regelfall in Betracht kommenden wesentlichen Unterschied der Ansatz des rechnerisch richtige Ausgleichswerts nach neuem Recht durch Abänderung der Erstentscheidung möglich wird.

Die zur Herstellung des richtigen Ausgleichs gerechtfertigte Bestimmung des § 51 Abs. 3 VAStrRefG enthält allerdings m.E. zwei überflüssige Einschränkungen:

- a) Nach § 51 Abs. 4 VAStrRefG ist die Anwendung des § 51 Abs. 3 VAStrRefG ausgeschlossen, wenn hinsichtlich des umgerechneten Anrechts ein zusätzlicher schuldrechtlicher Ausgleich in Betracht kommt. Entsprechend der Begründung für diese einschränkende Regelung wurde dabei nur an diejenige schuldrechtliche Ausgleichsrente gedacht, die deswegen zum Tragen kommt, weil eine Beitragszahlung gem. § 3 b I Nr. 2 VAHRG unzumutbar war. Es gibt indessen eine Reihe weiterer Bestimmungen die zu einem zusätzlichen schuldrechtlichen Ausgleich eines umgerechneten Anrechts führen. Ein weiterer schuldrechtlicher Ausgleich ist möglich:
- Wenn der Höchstbetrag des öffentlich-rechtlichen Ausgleichs gem. § 1587 b Abs. 5 BGB überschritten wurde.
 - Weil eine Beitragszahlung wegen der Bestimmung des § 1587 b Abs. 3 BGB (Rentenbezug des berechtigten Ehegatten) ausgeschlossen war.
 - Wenn in vielen Fällen die nahezeitliche Dynamik eines betrieblichen Anrechts wegen deren möglicher Verfallbarkeit gem. § 1587 f Nr. 4 BGB dem schuldrechtlichen Ausgleich vorbehalten blieb (vgl. hierzu BGH, FamRZ 1989, 844).

Es ist kaum verständlich, dass eine ausgleichsberechtigte Ehefrau wegen der Anwendung einer der vorgenannten Bestimmungen dadurch wesentlich benachteiligt sein soll, dass die Benachteiligung durch die Umrechnung eines Anrechts trotz der möglichen Änderung, Bestand hat.

- b) Die Bestimmung des § 225 FamFG regelt die Abänderung des Wertausgleichs nach neuem Recht wegen der Änderung eines oder mehrerer zu berücksichtigender Anrechte. Da sich zwischen dem Ende der Ehezeit und dem Rentenbeginn mehrere Änderungen ergeben können, ist es verständlich, dass gem. § 226 FamFG ein Antrag auf Abänderung frühestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Rentenbeginn gestellt werden kann.

Für die Abänderung nach § 51 Abs. 3 VAStRefG ist indessen die Anwendung des § 226 FamFG entbehrlich, weil eine weitere Abänderung einer früheren Entscheidung bei Berücksichtigung des derzeitigen Rechts nicht in Betracht kommt. Andererseits soll der ausgleichsberechtigte Ehegatte (also mehrheitlich die Ehefrau) frühestmöglich der höhere Wert des neuen Rechts im Rahmen der Abänderung zugesprochen werden, zumal entsprechend den jetzigen Erfahrungen zu § 10 a VAHRG eine spätere Abänderung häufig vergessen wird. Die Bestimmung des § 52 Abs. 1 VAStRefG sollte dahingehend geändert werden, dass § 51 durch § 51 Abs.1 ersetzt wird.

Karlsruhe, 14. November 2008

VAStRefG Anhörung

Rainer Glockner